



Vertrag mit dem Bildhauer A. Deutschmann, Coburg, über die Errichtung eines Kriegerdenkmals in Aplerbeck

Stadtarchiv Dortmund, Bestand 25, lfd. Nr. 69 (Errichtung eines Krieger-Denkmal in der Gemeinde Dorstfeld)

Zwischen dem Comitée zur Errichtung eines Kriegerdenkmals in Aplerbeck an einem und dem Bildhauer A. Deutschmann in Coburg am andern Theil ist heute folgender Vertrag verabredet und beschlossen worden.

§ 1.

Herr Deutschmann verpflichtet sich, bis zum 2. Sept. 1875 ein Denkmal gefertigt aus bestem, feinem Zeiler Sandstein und ausgeführt, genau nach der am 26 März d. J. von Herrn Deutschmann dem Comitée persönlich in Aplerbeck vorgelegten und von diesem gebilligten Zeichnung und Modell, für den Preis von rt. 1200 Preuss. Ct., in Worten Zwölf Hundert Thaler Preuss. Ct. zu liefern.

§ 2.

Kleine Abweichungen von dem Plane, welche die Angemessenheit des Preises nicht beeinträchtigen, aus decorativen Rücksichten vorzunehmen, steht Herrn Deutschmann frei.

§ 3.

Die Zahlung des Preises von 1200 Thälern wird derartig bewirkt, daß 400 Thal. sofort,

400 Thal. bei Absendung des Denkmals nach Aplerbeck, und 400 Th. nach vollendeter, tadelloser Aufstellung des Denkmals von dem Comitée zur Errichtung eines Kriegerdenkmals in Aplerbeck an Herrn Deutschmann zu berichtigen sind.

§ 4.

Herr Deutschmann übernimmt dagegen die Garantie für die objective Güte und Solidität des Materials. Sollte innerhalb zweier Jahre an dem Stein sich irgend ein Fehler zeigen, der seinen Grund in seinem Gehalt hat, insbesondere sollten etwa durch Einfluß des Wetters, der Kälte, od. Nässe, Risse und Sprünge an dem Steine zu Tage treten, so verpflichtet sich Herr Deutschmann, an das Comitée die Summe von Thaler: Ein Hundert zurückzuzahlen.

§ 5.

Falls Herr Deutschmann das Denkmal bis zum 2. Sept. 1875 nicht völlig fertig stellt, es sei denn, daß eine Erkrankung oder andere Hindernisse, die er als ohne seine Schuld entstanden und unabwendbar nachzuweisen hätte, eingetreten wären, so verfällt er in eine Conventionalstrafe von 50 Thal., und falls die Verzögerung länger als bis zum 1. Oktober 1875 an-

dauert, steht es dem Comitée frei, einseitig von dem ganzen Vertrage zurückzutreten.

§ 6.

Beide Theile sind hiermit einverstanden, entsagen allen dem obigen Vertrage etwa entgegenstehenden Einreden, haben denselben in zwei gleichlautenden Exemplaren vollzogen und zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

[Die Unterschriften der Vertragspartner sind in der Abschrift nicht überliefert.]